



ETL FECHT & KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die Künstlersozialabgabe

Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?



Inhalt

1 Einleitung

2 Aktuelle Entwicklungen

- 2.1 Erleichterungen aufgrund der COVID-19-Pandemie
- 2.2 Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Künstlersozialabgabe
- 2.3 Künstlersozialabgabe bei einmaliger Auftragserteilung
- 2.4 Keine undifferenzierte Schätzung von Künstlersozialabgaben
- 2.5 Profisportler und -trainer sind keine Künstler

3 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

4 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen
- 4.3 Geringfügigkeitsgrenze für Eigenwerber und Generalklausel-Unternehmen
- 4.4 Wer gilt als Künstler und Publizist?
- 4.5 Aufträge für private Zwecke unterliegen nicht der Abgabepflicht
- 4.6 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?
- 4.7 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

5 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

- 5.1 Meldepflichten und Fälligkeit der Künstlersozialabgabe
- 5.2 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe
- 5.3 Aufzeichnungspflichten

6 Prüfung der Künstlersozialabgabe

- 6.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen
- 6.2 Prüfungsdurchführung
- 6.3 Abschluss der Prüfung

7 Ausgleichsvereinigungen

1 Einleitung

Die Künstlersozialabgabe ist Teil des Systems der Künstlersozialversicherung und bereits seit dem 01.01.1983 geltendes Recht. Die Künstlersozialabgabe kann im Grunde jedes Unternehmen¹ treffen, auch wenn es nicht zum engeren Kreis der Unternehmen zählt, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Obwohl durchaus eine große Zahl von Unternehmen von der Künstlersozialabgabe betroffen sind, war die Abgabe in der Öffentlichkeit zunächst nur wenig bekannt. Dies änderte sich durch den Übergang des Prüfungsrechts von der Künstlersozialkasse auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Außenprüfungen der Deutschen Rentenversicherung wird nun auch die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Künstlersozialabgabe geprüft.

Nachdem die Regelungen zur Künstlersozialabgabe komplex und streitanfällig sind, steht die Abgabe stets im Fokus der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Als Reaktion auf ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts erfolgte ab 01.01.2023 erneut eine wichtige Anpassung der gesetzlichen Regelungen zur Künstlersozialabgabe. Die Abgabepflicht tritt nunmehr ohne weitere Ausnahmen dann ein, wenn bereits ein einzelner abgabepflichtiger Auftrag (z. B. für Zwecke der Eigenwerbung) erteilt wird und hierbei die Bagatellgrenze von 450 Euro im Jahr überschritten wird. Zu Beginn des Jahres 2023 gilt es zudem von den Unternehmen, den neuen Künstlersozialabgabesatz von 5,00 % (Jahr 2022: 4,20 %) zu beachten.

Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialabgabe im Detail eingehen. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Steuerberater.

2 Aktuelle Entwicklungen

2.1 Erleichterungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2020 Maßnahmen beschlossen, um kurzfristig auf die schwierige Lage der selbstständigen Künstler und Publizisten aufgrund der Coronavirus-Krise zu reagieren. Um

zu verhindern, dass selbstständige Künstler und Publizisten den besonderen Schutz der Künstlersozialversicherung verlieren, weil sie wegen weggebrochener Einnahmen infolge der Coronavirus-Krise einer nicht-künstlerischen bzw. nicht-publizistischen selbstständigen Tätigkeit nachgehen, wurde in § 53 KSVG eine bis zum 31.12.2022 befristete Ausnahmvorschrift geschaffen. Diese Regelung ermöglichte einen erhöhten Hinzuverdienst von bis zu 1.300 Euro im Monat.

Nach dem Auslaufen der bis 31.12.2022 befristeten Ausnahmeregelung für die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei einer weiteren, nicht-künstlerischen selbstständigen Tätigkeit erfolgt ab 01.01.2023 eine dauerhafte gesetzliche Anpassung. Ab dem Jahr 2023 ist bei Zusammentreffen einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit mit einer selbstständigen nicht-künstlerischen/nicht-publizistischen Tätigkeit für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung maßgeblich, welche der Tätigkeiten von der wirtschaftlichen Bedeutung her überwiegt. Eine selbstständige nicht-künstlerische/nicht-publizistische Tätigkeit stellt dann die wirtschaftliche Haupttätigkeit dar, wenn nach einer vorausschauenden Betrachtungsweise das voraussichtliche Arbeitseinkommen hieraus das voraussichtliche Arbeitseinkommen aus der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit überwiegt. Diese Änderung stellt eine erhebliche Erleichterung für selbstständige Künstler und Publizisten bzgl. ihres Versicherungsschutzes dar.

2.2 Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Künstlersozialabgabe

Unternehmen, die der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen, müssen auf die jährliche Künstlersozialabgabe monatliche Vorauszahlungen leisten. Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr (z. B. aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise) voraussichtlich erheblich geringer ausfallen werden als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. In dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2023 ist die voraussichtlich zu erwartende geringere Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

2.3 Künstlersozialabgabe bei einmaliger Auftragserteilung

Nach der bis zum Jahr 2022 geltenden Rechtslage kam es bezüglich der Künstlersozialabgabepflicht z. B. für Unternehmen, die Eigenwerbung betreiben, darauf an, dass die Bagatellgrenze von **450 Euro** im Jahr überschritten wird **und** die Auftragserteilung „**nicht nur gelegentlich**“ erfolgte. Vor dem Bundessozialgericht war im Juni 2022 ein Fall anhängig, bei dem ein Rechtsanwalt einem selbstständigen Webdesigner einmalig ein Honorar von 1.750 Euro für die Gestaltung der Kanzlei-Website gezahlt hatte. Hierfür wurde er im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung vom Rentenversiche-

Träger zur Zahlung der Künstlersozialabgabe aufgefordert. Dagegen wehrte sich der Rechtsanwalt mit der Begründung, dass es sich um einen einmaligen Auftrag handelte, der keine Abgabepflicht auslöst. Das Bundessozialgericht (Urteil vom 01.06.2022, B 3 KS 1/21 R) entschied, dass der Rechtsanwalt keine Künstlersozialabgabe zahlen muss, da es sich um eine einmalige Beauftragung gehandelt hat.

Die aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts war allerdings Anlass, um die gesetzliche Regelung (§ 24 Abs. 2 und 3 KSVG) ab dem 01.01.2023 anzupassen, um die Streitanzahl zu reduzieren und für mehr Rechtsklarheit zu sorgen. Durch Streichung des Rechtsbegriffs der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“ wird klargestellt, dass die Abgabepflicht einheitlich und grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Aufträge ab Erreichen der gesetzlich festgelegten Entgeltsumme von 450 Euro besteht. Damit reicht ab 01.01.2023 eine einmalige Auftragserteilung (z. B. zur Eigenwerbung) aus, um die Künstlersozialabgabepflicht zu begründen.

Von dieser neuen Auslegung der Künstlersozialabgabepflicht gibt es, wie bisher auch, zwei generelle Ausnahmen. Die Abgabepflicht tritt für Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen, nicht ein, wenn sich die erteilten Aufträge auf die Durchführung von **Veranstaltungen** beziehen und in einem Kalenderjahr nicht **mehr als drei Veranstaltungen** durchgeführt werden. Zum anderen besteht weiterhin keine Abgabepflicht für Musikvereine in Bezug auf die regelmäßige Beauftragung eines Chorleiters oder Dirigenten.

2.4 Keine undifferenzierte Schätzung von Künstlersozialabgaben

In einem aktuellen Eilverfahren vom 22.12.2022 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden, dass die Künstlersozialabgabe nicht auf Grundlage einer undifferenzierten Schätzung erhoben werden darf. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) forderte von einem Kleinunternehmen für Eigenwerbung rund 4.200 Euro Künstlersozialabgaben nach. Für den Prüfungszeitraum von 2016 bis 2020 vermuteten die Prüfer der Rentenversicherung eine regelmäßige abgabepflichtige Auftragsvergabe und nahmen eine pauschale Schätzung anhand branchenüblicher Werbeumsätze vor. Dabei wurde ein abgabepflichtiges jährliches Entgeltvolumen von 19.000 Euro unterstellt. Die Schätzung orientierte sich an einem von der Künstlersozialkasse erarbeiteten Arbeitspapier „Schätzung nach Branchendurchschnitt.“

Das Landessozialgericht entschied, dass eine solche pauschale Schätzung nicht den rechtlichen Anforderungen genügt. Sofern ein Unternehmen nicht wie gesetzlich vorgeschrieben Angaben macht oder unzureichende Aufzeichnungen führt, kann die Künstlersozialabgabe im Rahmen einer Betriebsprüfung zwar geschätzt werden. Allerdings muss die Schätzung eine realistische Grundlage haben sowie in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Im vorliegenden Fall war, gemessen an dem sehr geringen Umsatz des Unternehmens, eine Annahme von jährlichen Aufwendungen in Höhe von 19.000 Euro für die Beauftragung von selbstständigen Künstlern realitätsfern. Für eine Schätzung sind sorgfältig ermittelte Tatsachen zu Grunde zu legen und kein undifferenzierter Tabellenwert.

Hinweis

Der prüfende Rentenversicherungsträger begehrte den unmittelbaren Vollzug der Forderung i. H. v. 4.200 Euro. Die Zahlung hätte die wirtschaftliche Existenz des Kleinunternehmens bedroht, zumal es auch von den Pandemieauswirkungen geschäftlich stark betroffen war. Unternehmen sollten die Künstlersozialabgabe daher nicht auf die leichte Schulter nehmen und rechtzeitig ihren Steuerberater hinzuziehen.

2.5 Profisportler und -trainer sind keine Künstler

Das Sozialgericht Darmstadt hatte im Jahr 2021 zu einem in der englischen Premier League tätigen deutschen Fußballtrainer entschieden, der aufgrund seiner Popularität von einem Automobilhersteller u. a. für TV-Werbespots und als Markenbotschafter beauftragt wurde, dass dieser – ähnlich wie Profisportler – kein Künstler i. S. d. KSVG ist und die Honorarzahlungen nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen. Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind aktive Profisportler, die ihre Bekanntheit zu Werbezwecken nutzen und damit nicht unerhebliche Einnahmen erzielen, keine Künstler und unterfallen deshalb nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Dieser Grundsatz ist auch auf Trainer im Sport zu übertragen, wenn diese für Werbezwecke beauftragt werden.

Werden dagegen bekannte Personen, die hauptberuflich z. B. Schauspieler sind, zu Werbezwecken eingesetzt, bleiben diese Künstler und unterliegen der Künstlersozialabgabe. Zur Bestimmung des Begriffes „Künstler“ bzgl. der Prüfung der Künstlersozialabgabepflicht ist somit darauf abzustellen, welche berufliche Tätigkeit die jeweilige Person ausübt. Eine Tätigkeit als Künstler sei dann gegeben,

wenn hauptberuflich ein künstlerischer Beruf ausgeübt werde. In diesem Fall sind die hierfür an die Künstler gezahlten Werbeentgelte in die Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe einzubeziehen.

3 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

Der Begriff der Künstlersozialabgabe beschreibt die Abgabepflicht nur sehr unzureichend. Die Bezeichnung „**Abgabe auf Kreativleistungen**“ wäre die treffendere Bezeichnung, da im Grunde alle Unternehmen und Institutionen, die kreative Leistungen von selbstständigen natürlichen Personen einkaufen, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen können. Zudem verbinden viele Unternehmen fälschlicherweise den Begriff „Künstler“ mit den klassischen Künstlerberufen, wie z. B. Schriftsteller, Maler, Musiker oder Schauspieler. Da der Begriff des Künstlers jedoch sehr weit ausgelegt wird, zählen hierzu neben den klassischen Künstlern auch diejenigen Berufsgruppen, die kreative Leistungen selbstständig erbringen. Dazu gehören z. B. auch:

- Designer (z. B. Mode-, Werbe- oder Web-Designer, Produktdesigner),
- (Werbe-)Texter,
- Fotografen und
- Berufsbilder des Social-Media-Marketings (z. B. Blogger, Influencer).

Da mittlerweile nahezu jedes Unternehmen, egal welcher Größenordnung, Eigenwerbung im Internet betreibt und dafür oftmals selbstständige Kreativleister beauftragt, ist hier bereits der erste Grundstein für eine mögliche Abgabeverpflichtung gelegt. Unternehmen gehen oftmals davon aus, dass es sich bei der Künstler„sozialabgabe“ um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses anfallen. Daraus resultiert die Fehleinschätzung, dass die Abgabepflicht dann besteht, wenn Kreativleister als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Genau das Gegenteil ist jedoch der Fall. Der Abgabepflicht zur Künstler-sozialabgabe unterliegen ausschließlich Zahlungen an **selbstständig tätige Künstler und Publizisten** (natürliche Personen), die gerade nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Hinweis

Die Künstlersozialabgabe fällt somit nur für Aufträge an Selbstständige (natürliche Personen) an. Dabei kann der Selbstständige freischaffend oder als Gewerbetreibender tätig sein, er kann als Einzelfirma oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert sein. Werden jedoch Unternehmen beauftragt, die als juristische Personen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH) oder öffentlichen Rechts geführt werden, besteht keine Künstlersozialabgabepflicht.

4 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

4.1 Allgemeines

Selbstständige Künstler und Publizisten befinden sich oftmals in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung. Um ihre soziale Situation zu verbessern, bezieht das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Die für die Finanzierung des Künstlersozialversicherungssystems erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und der Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Die Beiträge zur Durchführung der Künstlersozialversicherung setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 % eigener Beitragsanteil der selbstständigen Künstler und Publizisten;
- 20 % Bundeszuschuss;
- 30 % Künstlersozialabgabe.

Die Künstlersozialabgabe dient somit i. H. v. 30 % der (Mit-)Finanzierung der Künstlersozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten. Die der paritätisch finanzierten Sozialversicherung der Beschäftigten nachgebildete Finanzierung der Künstlersozialversicherung durch Versichertenbeiträge, Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss bietet den selbstständigen Künstlern und Publizisten eine günstige Absicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

4.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen

Das Künstlersozialversicherungsgesetz unterscheidet drei grundsätzliche Arten von abgabepflichtigen Unternehmen:

- typische Verwerter,
- Eigenwerber sowie
- Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen.

Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen (1. Gruppe) erhoben, die typischerweise für Zwecke ihres Unternehmens künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Zur zweiten Gruppe zählen Unternehmen, die Eigenwerbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierfür Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten vergeben. In die dritte Gruppe fallen im Grunde alle weiteren Unternehmen, die nach der sog. Generalklausel künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, um in diesen Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Bei allen drei Gruppen kommt es nicht auf die Rechtsform des Unternehmens oder der Institution an. Der Abgabepflicht können sowohl Unternehmen der Privatwirtschaft als auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Städte, Kommunen, Verbände sowie eingetragene Vereine unterliegen.

1. Gruppe: Typische Verwerter

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, unterliegen in erster Linie der Künstlersozialabgabepflicht. Zu den typischen Verwertern zählen beispielsweise folgende Unternehmen:

- Verlage und Presseagenturen,
- Theater, Orchester und Chöre,
- Konzert- und Gastspieldirektionen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Unternehmen, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben (z. B. Werbeagenturen),
- Variété- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

Der Gesetzgeber geht bei diesen klassischen künstlerischen und publizistischen Unternehmenszwecken davon aus, dass typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen beauftragt und verwertet werden. Bei nicht kommerziell tätig werdenden Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchestern und Karnevalsvereinen fallen diese nur dann unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern aufgeführt werden.

2. Gruppe: Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern des Kunst- und Publizistengewerbes sind zudem Unternehmen abgabepflichtig, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierbei selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder lediglich das Image des Unternehmens in der Öffentlichkeit allgemein verbessert werden soll. Der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt daher u. a. auch die Werbung für selbst hergestellte oder vertriebene Produkte bzw. Aufträge zur Öffentlichkeitsarbeit, mit denen das Unternehmen eigene oder auch nur soziale Ziele verfolgt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Summe der für Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit gezahlten Entgelte für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro übersteigt.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt lässt sich im Jahr 2023 von einem selbstständigen Webdesigner (natürliche Person) seinen Internetauftritt entwerfen. Für den Internetauftritt zahlt der Rechtsanwalt dem Webdesigner ein einmaliges Honorar von 1.200 Euro (Netto). Weitere abgabepflichtige Aufträge werden im Jahr 2023 nicht erteilt.

Ergebnis: Da die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro im Jahr 2023 überschritten ist, unterliegt das an dem Webdesigner gezahlte Honorar der Künstlersozialabgabepflicht.

3. Gruppe: Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen

Um eine Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, die künstlerische oder publizistische Werke verwerten, wurde der Kreis der Abgabepflichtigen (1. und 2. Gruppe) um die Unternehmen erweitert, die unter die sog. **Generalklausel** fallen. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen zählen, die aber selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um damit Einnahmen für ihr Unternehmen zu erzielen. Auch hier gilt die Voraussetzung, dass die Summe der Entgelte für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 Euro übersteigen muss.

4.3 Geringfügigkeitsgrenze für Eigenwerber und Generalklausel-Unternehmen

Für Unternehmen, die Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben, und solche, die unter die sog. Generalklausel fallen, gilt eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro im Jahr. Nach der neuen ab 01.01.2023 zu beachtenden Rechtslage tritt die Abgabepflicht dann ein, wenn die Summe der Entgelte **für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 Euro übersteigt**. Ab dem 01.01.2023 tritt Abgabepflicht bereits mit dem ersten Auftrag oder mehreren Aufträgen ein, sobald insgesamt im Kalenderjahr die Entgeltgrenze von 450 Euro überschritten wird. Die Bagatellgrenze von 450 Euro im Kalenderjahr gilt nur für Eigenwerbung/Öffentlichkeitsarbeit treibende Unternehmen und solche, die unter die sog. Generalklausel fallen. Unternehmen, die zu den typischen Verwertern zählen, können die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht anwenden.

▪ **Sonderregelung für die Durchführung von Veranstaltungen**

Als weitere Besonderheit gilt für Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen, dass Entgelte, die für die „**Durchführung von Veranstaltungen**“ gezahlt werden, nur dann abgabepflichtig sind, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen genutzt werden. D. h. wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn im Jahr **mehr als drei Veranstaltungen** durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte 450 Euro im Kalenderjahr übersteigt.

Beispiel: Ein Biergartenbetreiber lässt im Jahr 2023 an vier Abenden einen selbstständigen Musiker zur Unterhaltung der Gäste auftreten, um den Umsatz anzukurbeln. Für die vier Veranstaltungen wird dem Musiker ein Gesamthonorar i. H. v. 400 Euro (Netto) gezahlt. Weitere Veranstaltungen werden im Jahr 2023 nicht durchgeführt.

Ergebnis: Der Biergartenbetreiber fällt unter die Generalklausel, weil das Unternehmen einen selbstständigen Künstler (Musiker) beauftragt, um dessen Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, um damit Einnahmen zu erzielen. Es werden im Jahr 2023 zwar mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, allerdings wird die 450 Euro-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten. Deshalb besteht keine Künstlersozialabgabepflicht.

Abwandlung: Würde der Biergartenbetreiber im Jahr 2023 lediglich zwei Veranstaltungen durchführen und hierfür an den selbstständigen Musiker ein Honorar i. H. v. 600 Euro (Netto) zahlen, würde sich ebenfalls keine Künstlersozialabgabepflicht ergeben, weil nicht mehr als drei Veranstaltungen stattfinden.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen der Erteilung von „Aufträgen“ und der „Durchführung von Veranstaltungen“, da die besondere Ausnahmeregelung nur auf Veranstaltungen angewendet werden kann. Werden von einem Unternehmen, das unter die Generalklausel fällt, Aufträge vergeben, gilt die Bagatellgrenze von 450 Euro unabhängig von der Anzahl der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge, d. h. auch eine einmalige Auftragserteilung führt zur Künstlersozialabgabepflicht.

Beispiel: Eine Schlosserei muss, um einen Großauftrag zu erhalten, dem Auftraggeber drei unterschiedliche Designvorschläge für Metallbaukonstruktionen vorlegen. Um den Großauftrag zu erhalten, beauftragt die Schlosserei einen selbstständigen Designer mit den Designvorschlägen. Für den Auftrag zahlt das Metallbauunternehmen dem Designer ein einmaliges Honorar von 1.000 Euro (Netto). Weitere abgabepflichtige Aufträge vergibt die Schlosserei im selben Kalenderjahr nicht.

Ergebnis: Die Schlosserei unterliegt mit dem einmaligen Auftrag an den Designer der Abgabepflicht nach der Generalklausel. Da die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro (Netto) im Kalenderjahr überschritten ist und es sich um einen „Auftrag“ handelt, besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe nach der Generalklausel.

4.4 Wer gilt als Künstler und Publizist?

Allgemein gilt, dass Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Der Begriff des Künstlers i. S. d. Künstlersozialabgabepflicht wird weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen im Grunde alle Arten von Kreativleistungen in Form einer gestalterischen Eigenschöpfung, die über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht. Die Vielfalt der künstlerischen bzw. kreativen Tätigkeiten macht eine genaue Abgrenzung schwer. Immer mehr im Mittelpunkt der Künstlersozialabgabepflicht stehen neben den klassischen Künstlern und Publizisten auch alle Arten von Design-Berufen. Dabei ist unbeachtlich, dass der Unternehmer dem Kreativleister (z. B. einem Web-Designer) Vorgaben zur Realisierung (z. B. zur Erstellung eines Internetauftritts) vorgibt.

Da der Begriff des Künstlers weit auszulegen ist, werden auch neuere Berufsbilder, wie z. B. **Influencer** erfasst. Bei Influencern handelt es sich um Personen, die in sozialen Medien über bestimmte Themen berichten. Solche Influencer werden nicht selten auch von Unternehmen als Werbepartner oder Markenbotschafter engagiert. Sofern ein Influencer z. B. mit selbst erstellten Werbefotos oder -videos und eigenen Werbetexten für ein Unternehmen oder dessen Produkte wirbt, spricht man von Influencer-Marketing. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass das Unternehmen mit dem Honorar, das es für diese Werbemaßnahmen an den Influencer zahlt, der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe als Eigenwerber unterliegt.

Selbstständig ist die künstlerische oder publizistische Tätigkeit, wenn sie nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses als Arbeitnehmer erbracht wird. Der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt dabei auch eine nur nebenberuflich, also neben einer eigentlichen Haupttätigkeit, z. B. als Angestellter, Beamter, Rentner, Hausfrau oder Student, ausgeführte selbstständige Tätigkeit als Künstler oder Publizist. Unerheblich ist weiterhin, ob der vom Unternehmen beauftragte Kreativleister selbst bei der Künstlersozialkasse geführt bzw. in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Auch kommt es nicht darauf an, ob die selbstständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) tätig werden. Auch die Bezeichnung des Unternehmens (z. B. Creativ Team, Atelier für Grafik, Design Werkstatt o. ä.) ist unerheblich.

4.5 Aufträge für private Zwecke unterliegen nicht der Abgabepflicht

Nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen Aufträge von **Privatpersonen**, da diese die künstlerischen Leistungen nicht verwerten, sondern lediglich konsumieren. Die Künstlersozialabgabe wird auch nicht bei einer Privatperson fällig, wenn z. B. aus privatem Grund ein Bild von einem Künstler oder Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen gekauft werden. Aufträge für private Zwecke bzw. solche, die man als Privatperson an Künstler vergibt, sind nicht abgabepflichtig.

Beispiel: Ein Brautpaar engagiert gegen Honorar eine Musikgruppe, die zu ihrer Hochzeit aufspielen soll. Darüber hinaus lässt sich das Brautpaar bei einem selbstständigen Designer Einladungen für die Hochzeitsfeier entwerfen. Weiterhin beauftragt das Brautpaar einen selbstständigen Fotografen für ihre Brautfotos.

Ergebnis: Die von dem Brautpaar gezahlten Honorare für die verschiedenen künstlerischen Leistungen unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Das gilt auch für Honorare, die ein Unternehmen an einen selbstständigen Referenten für einen Fachvortrag oder für Veranstaltungen zur Motivation von Arbeitnehmern zahlt, wenn hieran lediglich eigene Mitarbeiter teilnehmen. Auch für **Betriebsveranstaltungen** von Unternehmen muss geprüft werden, ob möglicherweise Künstlersozialabgabepflicht besteht, falls künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch genommen werden. Eine Betriebsveranstaltung (z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier), zu der ausschließlich Betriebsangehörige ggf. zusammen mit ihren Ehegatten oder Lebenspartnern eingeladen sind, ist ebenfalls dem privaten Bereich zuzuordnen. Die von dem Unternehmen hierfür an selbstständige Künstler gezahlten Honorare unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht.

Anders verhält es sich, wenn an einer Betriebsfeier beispielsweise freie Mitarbeiter, Arbeitnehmer anderer konzernverbundener Unternehmen, Geschäftsfreunde und Personen des öffentlichen Lebens teilnehmen. In diesem Fall handelt es sich bzgl. der Inanspruchnahme von künstlerischen und publizistischen Leistungen um eine abgabepflichtige öffentliche Veranstaltung. Die Betriebsfeier soll in diesem Fall auch der eigenen Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit dienen und unterliegt deshalb der Künstlersozialabgabepflicht, sofern selbstständige Künstler beauftragt werden.

Beispiel: Ein Unternehmen feiert sein 100-jähriges Bestehen im Rahmen einer großen Jubiläumsfeier, an der die eigenen Arbeitnehmer mit Partnern, Geschäftsfreunde, Personen des öffentlichen Lebens und Vertreter der lokalen Presse eingeladen sind. Für die Jubiläumsfeier wird eine Musikgruppe engagiert und am Abend tritt ein bekannter Künstler auf. Die hierfür an die selbstständigen Musiker und den Künstler gezahlten Honorare betragen insgesamt 10.000 Euro (Netto).

Ergebnis: Es besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe für die an die selbstständigen Künstler gezahlten Honorare.

4.6 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (Netto), deren Leistung im Inland verwertet werden. Ob es sich bei den Aufwendungen z. B. um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum abgabepflichtigen Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material und Hilfskräfte), die dem Kreativleister vergütet werden. Weiterhin kann auch die Vergütung, die z. B. ein Unternehmen in der Rechtsform der GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zahlt, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen. Somit können auch Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständige Künstler eingestuft werden, sofern kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen. Zu den hiervon ggf. betroffenen Unternehmen gehören z. B. Werbe- und PR-Agenturen, Grafik-Designer, Web-Gestalter und Verlage.

4.7 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

Nicht zur Bemessungsgrundlage zur Künstlersozialabgabe rechnen:

- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, AG, e.V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln,

- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG),
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG),
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Reise- und Bewirtungskosten,
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften,
- Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG und als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden,
- Nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten), wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind.

Anders als bei der Beauftragung einer natürlichen Person unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht Zahlungen, die an eine KG, eine OHG oder an eine juristische Person wie z. B. an eine GmbH geleistet werden.

Beispiel: Eine Baufirma beauftragt im Jahr 2023 die Werbeagentur W GmbH mit der Gestaltung von Werbeprospekten für die von der Baufirma angebotenen Wohnungen und Häuser. Hierfür stellt die Werbeagentur W GmbH der Baufirma 2.500 Euro (Netto) in Rechnung.

Ergebnis: Die Baufirma muss von dem gezahlten Betrag von 2.500 Euro (Netto) keine Künstlersozialabgabe abführen, da es sich bei der Werbeagentur W GmbH um eine juristische Person des privaten Rechts handelt.

Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG erfolgen (seit 2021: 3.000 Euro/Jahr) werden u. a. dann nicht zur Berechnung der Künstlersozialabgabe herangezogen, wenn der selbstständige Künstler bzw. Übungsleiter dem Verein/Auftraggeber jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht bereits bei einem anderen Verein oder Auftraggeber in Anspruch genommen hat. Grundsätzlich begünstigt sind nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten, z. B. als Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter oder Dirigent in einem Kunstverein, Musikverein, Spiel-, Gesangverein oder Laienchor. Auch Vortragende und Lehrer an Musikschulen, Ballettschulen, Theaterschulen und Volkshochschulen können nebenberuflich tätig sein und die steuerfreie Übungsleiterpauschale erhalten.

Beispiel: Ein selbstständiger Orchestermusiker gibt nebenberuflich an einer Volkshochschule Musikunterricht für sein Instrument. Die Volkshochschule zahlt dem Musiklehrer im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale ein Entgelt in Höhe von monatlich 250 Euro (insg. 3.000 Euro/Jahr).

Ergebnis: Die von der Volkshochschule gezahlte steuerfreie Übungsleiterpauschale unterliegt nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Der Orchestermusiker hat schriftlich zu bestätigen, dass er die Übungsleiterpauschale nicht bereits bei einem anderen Verein oder Auftraggeber in Anspruch genommen hat.

5 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

5.1 Meldepflichten und Fälligkeit der Künstlersozialabgabe

Unternehmen und Institutionen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Die abgabepflichtigen Verwerter sind nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum **31. März** des Folgejahres, verpflichtet, der Künstlersozialkasse die Summe aller der Künstlersozialabgabe unterliegenden Zahlungen, die im Laufe des (Vor-)Jahres an selbstständige Künstler und Publizisten geleistet wurden, zu melden. Die Künstlersozialkasse multipliziert die gemeldete Entgeltsumme mit dem für das maßgebliche Kalenderjahr festgelegten Abgabesatz (Jahr 2022: 4,2 %, Jahr 2023: 5,0 %). Das Ergebnis ist die von dem Unternehmen für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlende Künstlersozialabgabe (Abgabeschuld).

Meldepflichtig sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Zum meldepflichtigen Entgelt zählt alles, was das Unternehmen aufwendet, um das künstlerische bzw. publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Für die Meldung an die Künstlersozialkasse ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Neben der Meldung sind keine Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien daneben einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden. Ist ein Unternehmen bereits bei der Künstlersozialkasse erfasst, hat aber im abgelaufenen Jahr keine Entgelte an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt, muss das Unternehmen bis zum 31. März des Folgejahrs eine Nullmeldung abgeben.

Unterliegt das Unternehmen der Künstlersozialabgabepflicht, muss es in der Folge monatliche **Vorauszahlungen** leisten. Diese monatliche Vorauszahlung ist jeweils am **10. des Folgemonats** fällig. Sie beträgt ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz (Jahr 2023: 5,0 %). Dieser Vorauszahlungsbetrag gilt für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres. Eine monatliche Vorauszahlung entfällt dann, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: Ein abgabepflichtiges Unternehmen hat der Künstlersozialkasse für das Kalenderjahr 2022 (Abgabe der Meldung bis 31.03.2023) eine Entgeltsumme von 12.000 Euro gemeldet, die der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt.

Ergebnis: Berechnungsgrundlage für die ab dem Jahr 2023 zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen ist jeweils ein Zwölftel der für 2022 gemeldeten Entgeltsumme (= 1.000 Euro). Hierauf ist der für das Jahr 2023 relevante Abgabesatz von 5,0 % anzuwenden. Dadurch ergeben sich für den Vorauszahlungszeitraum von März 2023 bis Februar 2024 monatliche Vorauszahlungsbeträge i. H. v. 50 Euro (1.000 Euro x 5,0 %).

Werden die Vorauszahlungen vom Unternehmen nicht pünktlich geleistet, erhebt die Künstlersozialkasse monatlich Säumniszuschläge i. H. v. 1 % des rückständigen Betrags.

Hinweis

Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird. Der Herabsetzung der Vorauszahlungen kann mit einem formlosen Schreiben, per E-Mail oder mittels eines Antrags gestellt werden. Sprechen Sie hierzu mit ihrem Steuerberater.

5.2 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbstständigen Künstlers oder Publizisten und Reisekosten gehören u. a. nicht zur Bemessungsgrundlage.

Beispiel: Ein Bauunternehmen beauftragt im Jahr 2023 einen selbstständigen Web-Designer (GbR), den Internetauftritt neu zu gestalten. Weitere Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erfolgen im Jahr 2023 nicht. Die Rechnung des Web-Designers lautet wie folgt:

Honorar für Internetauftritt	2.100,00 Euro
Einsatz Hilfskraft	500,00 Euro
Reisekosten (Fahrkosten)	30,00 Euro

Reisekosten (Tagespauschale)	14,00 Euro
Umsatzsteuer 19 %	502,36 Euro
<hr/>	
Rechnungsbetrag gesamt	3.146,36 Euro

Ergebnis: Der Auftrag zur Erstellung eines Internetauftritts dient zur Eigenwerbung des Bauunternehmens und unterliegt der Abgabepflicht. Von dem gesamten Rechnungsbetrag i. H. v. 3.146,36 Euro unterliegen das Honorar von 2.100 Euro (Netto) und die Aufwendungen für die Hilfskraft von 500 Euro (Netto) der Künstlersozialabgabe. Für das Jahr 2023 ergibt sich eine Künstlersozialabgabe i. H. v. (2.600 Euro x 5,0 % =) 130,00 Euro. Die weiteren Rechnungsbestandteile (Reisekosten in Form von Fahrtkosten und Tagespauschalen sowie die Umsatzsteuer) unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Sollte eine Abgabepflicht bereits seit längerer Zeit bestehen und kam das Unternehmen seiner Melde- und Abgabepflicht bisher nicht nach, muss die Summe der Entgelte der vergangenen fünf Jahre nachgemeldet und die Künstlersozialabgabe nachgezahlt werden. Da in der Vergangenheit vielen Unternehmen die gesetzlichen Pflichten nicht hinreichend bekannt waren und es häufiger zu Nachmeldungen gekommen ist, hat die Künstlersozialkasse einen eigenen „Meldebogen für die letzten fünf Jahre“ veröffentlicht. Der Meldebogen für entsprechende Nachmeldungen enthält dabei den aktuellen Abgabesatz für 2023 und die für die vergangenen fünf Jahre zu beachtenden Beitragssätze.

2018	2019	2020	2021	2022	2023
4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %	5,0 %

5.3 Aufzeichnungspflichten

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein. Die an Künstler oder Publizisten ge-

Hinweis

Kommt ein Unternehmen seinen gesetzlichen Melde-, Abgabe- und Aufzeichnungspflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nach, kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

zahlten Entgelte sind fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/Publizisten bzw. des beauftragten Kreativ-Unternehmens ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen usw. geführt werden. Die geforderten Aufzeichnungen sind mindestens **fünf Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Neben den Aufzeichnungen sind Unternehmen auch verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben.

6 Prüfung der Künstlersozialabgabe

6.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

Seit dem Jahr 2015 hat der Gesetzgeber die Prüftätigkeiten deutlich ausgeweitet und intensiviert. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer turnusmäßigen Außenprüfungen bei den Arbeitgebern bzw. bei den beauftragten Steuerberatern die korrekte und rechtzeitige Meldung und Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Es werden grundsätzlich alle Arbeitgeber aus dem bereits vorhandenen Bestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen geprüft. Zudem hat die Künstlersozialkasse neben den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung ein eigenes Prüferecht, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen selbst durchführen zu können.

6.2 Prüfungsdurchführung

Die Betriebsprüfung erfolgte bisher als Außen- bzw. Vorortprüfung in den Geschäftsräumen des Unternehmens oder des beauftragten Steuerberaters. Seit dem 01.01.2023 besteht die Verpflichtung, an der **elektronisch unterstützten Betriebsprüfung** (euBP) teilzunehmen. Die für die Prüfung der Künstlersozialabgabe erforderlichen Daten ergeben sich dabei i. d. R. aus dem Rechnungswesen des Unternehmens. Die Prüfung umfasst regelmäßig die letzten vier bzw. fünf Kalenderjahre. Dabei ist das Unternehmen oder der beauftragte Steuerberater verpflichtet, dem prüfenden Rentenversicherungsträger über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sofern das Unternehmen bzw. der eingebundene Steuerberater die für die Prüfung der Künstlersozialabgabe relevanten Daten aus der Finanzbuchführung elektronisch zur Verfügung stellen kann,

kann auch die Künstlersozialabgabe in die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung einbezogen werden. Dadurch entfällt zwar nicht die eigentliche Betriebsprüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers oder des Steuerberaters, allerdings wird dadurch eine weitere Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort entbehrlich. Sofern für die Prüfung der Künstlersozialabgabe weitere Unterlagen vorzulegen sind, können diese im Rahmen der Vorortprüfung dem Prüfer vorgelegt werden. Zu diesen besonderen Unterlagen zählen z. B.

- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen/publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben, sowie die dafür gezahlten Entgelte.

6.3 Abschluss der Prüfung

Auch nach der Einführung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) hat der prüfende Rentenversicherungsträger den Umfang und v. a. das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten. Hat die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt, so reicht hierüber eine einfache Mitteilung aus. Kommt es aufgrund der Betriebsprüfung zu einer Nacherhebung von Beiträgen zur Künstlersozialabgabe, wird ein Prüfbescheid erstellt. Neben der Nacherhebung der Künstlersozialabgabe kommt darüber hinaus auch die Erhebung von Säumniszuschlägen in Frage, sofern die Künstlersozialabgabe vom Unternehmen nicht oder nicht in der richtigen Höhe an die Künstlersozialkasse abgeführt wurde. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel hinsichtlich der korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe festgestellt, ist das Unternehmen verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beheben. Bei groben Mängeln (z. B. Verletzung der Aufzeichnungspflichten) kann der Prüfer aufgrund seiner Feststellungen auch eine Schätzung der nachzuerlebenden Künstlersozialabgaben vornehmen.

7 Ausgleichsvereinigungen

Es besteht die Möglichkeit, dass sich abgabepflichtige Unternehmen zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen und dabei u. a. die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend regeln. Eine Ausgleichsvereinigung kann auf Besonderheiten der verschiedenen Kunstbranchen besser berücksichtigen und das Verfahren der Künstlersozialabgabe für ihre Mitglieder insgesamt erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass die Ausgleichsvereinigung die wesentlichen Verpflichtungen für die abgabepflichtigen Unternehmen übernimmt. Die Ausgleichsvereinigung kann in ihren internen

Richtlinien für die Erhebung der Künstlersozialabgabe einen anderen Maßstab festlegen als die von den Unternehmen an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (z. B. nach Umsatzgrößen).

Darüber hinaus können Ausgleichsvereinigungen weitere Vorteile und Vereinfachungen für ihre Mitglieder bieten. So entfällt die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Auch die jährlichen Meldungen sowie die Zahlungen an die Künstlersozialkasse können durch die Ausgleichsvereinigung vorgenommen werden und entfallen dadurch für die einzelnen Mitglieder. Zudem finden keine Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse unmittelbar bei den Mitgliedern statt. Es besteht daher nicht die Gefahr der rückwirkenden Erhebung der Künstlersozialabgabe sowie von Säumniszuschlägen oder Bußgeldern. Dies führt für die Mitglieder von Ausgleichsvereinigungen zu Bürokratieresparnis und Rechtssicherheit.

Hinweis

Derzeit bestehen ca. 50 Ausgleichsvereinigungen in unterschiedlichen Branchen. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

So erreichen Sie uns

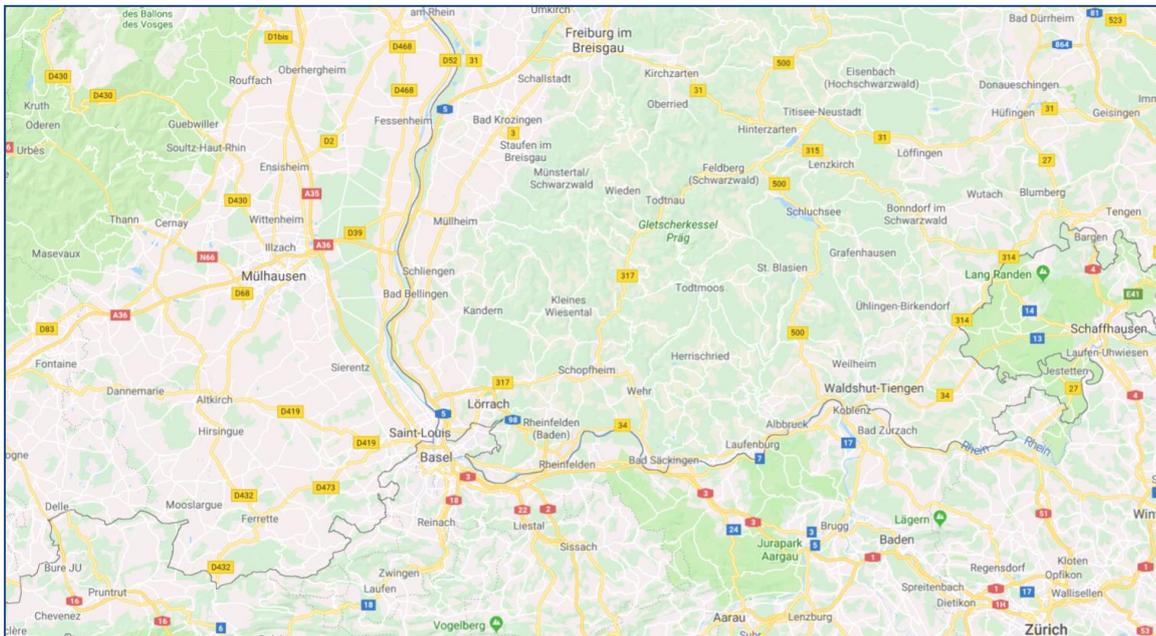
Johann-Sutter-Straße 3
79650 Schopfheim
Deutschland



ETL FECHT & KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Telefon: +49 7622 68 78 0
E-Mail: info@fecht-kollegen.de



Kartendaten © 2019 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google

Mehr Informationen über uns:

Besuchen Sie unsere interaktive Homepage mit vielen Tools, Online-Rechner, Mandanten-News, Checklisten und Informationen für Sie.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG. Angaben ohne Gewähr Titelbild: © Pixeltheater/www.fotolia.com Stand: Februar 2023

Unser Broschüren Angebot

- Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz (Stand 11/2022)
- Leistungen aus der Schweizer Pensionskasse
- Ehrenamtliche Tätigkeit – Mehr Steuerspielräume für gemeinnützige Vereine –
 - Mehr Steuerspielräume für gemeinnützige Vereine
- Aktuelles zur Reisekostenabrechnung
 - Steuerfreier Ersatz von Reisekosten ab 2023
- Das Transparenzregister
 - Ab sofort ein Vollregister
- Die Künstlersozialabgabe
 - Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?
- Elterngeld
 - Was Sie über Elterngeld ab 2023 wissen sollten
- Energetisches Bauen und Sanieren
 - Förderung und Steuermäßigung für Wohngebäude
- Fahrtkostenzuschüsse, Jobticket und Firmenräder
 - Die neuen Regelungen zur Einführung des Deutschland-Tickets
- Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - Überblick zu den aktuellen Regelungen der Firmenwagenüberlassung
- Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer
- Häusliches Arbeitszimmer
 - Steuern sparen mit dem Homeoffice
- Neuerungen in der Sozialversicherung 2023
 - Änderungen im Beitrags- und Melderecht
- Ordnungsgemäße Kassenführung
 - Verschärfung der Anforderungen an Kassensysteme
- Photovoltaik und Blockheizkraftwerk
 - Investitionen in erneuerbare Energie im Haushalt
- Richtiger Umgang mit Trinkgeldern
 - Praxistipps für Trinkgeldempfänger- und Geber
- So optimieren Sie Ihr Immobilienvermögen
- Vermietung von privaten Immobilien
 - Steuerliche Chancen und Risiken
- Vorsicht Scheinselbstständigkeit
 - Darauf kommt es bei der Beurteilung an

